KREIS SAARLOUIS
GEMARKUNG BÜREN
FLUR 1
MAßSTAB 1:500

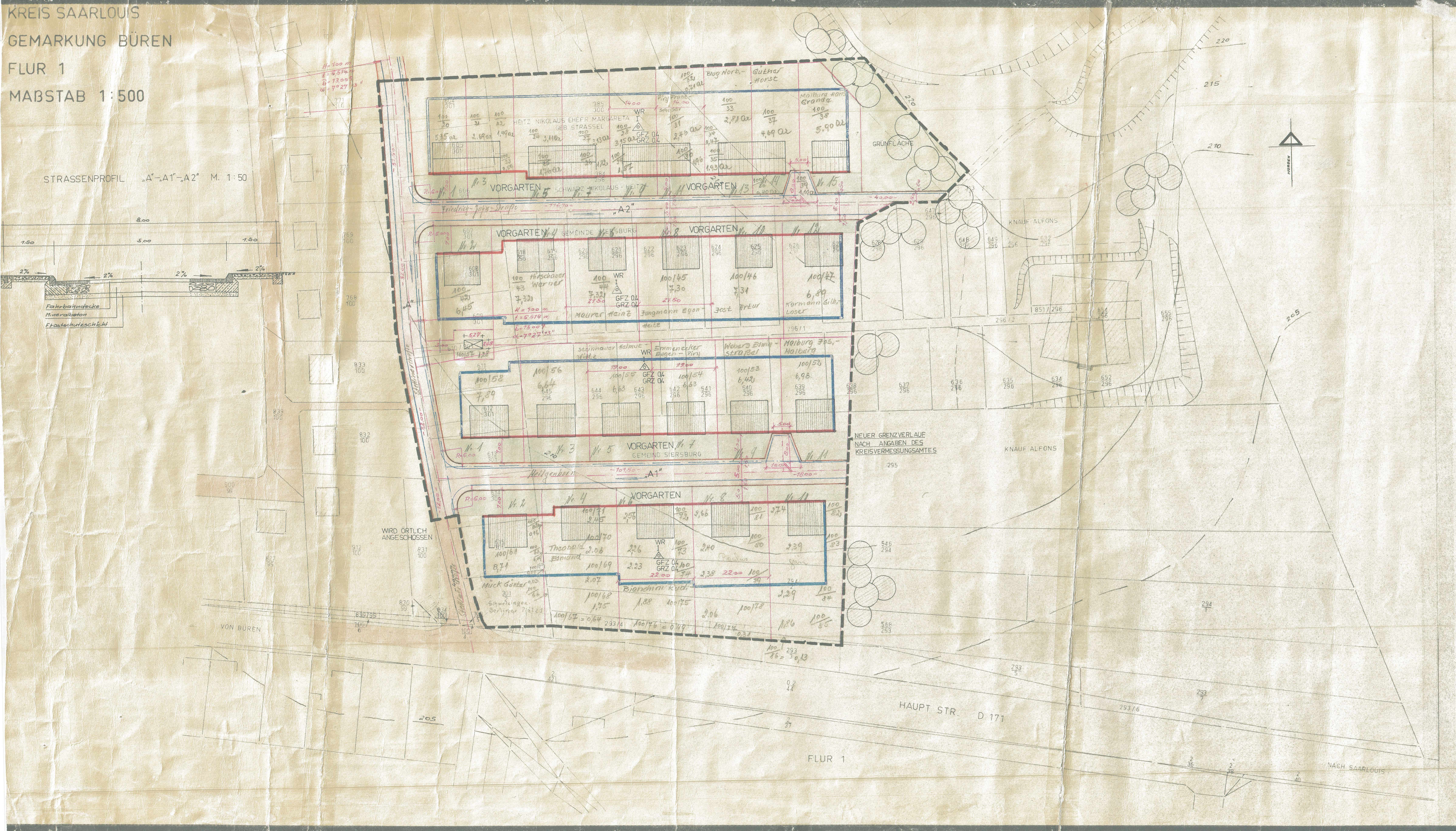

Bebauungsplan (Satzung)

„Hautzenbuckel Abschn. A"

der Gemeinde

Siersburg

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 3e Bundesbaugesetz (BBaug) vom 23. Juni 1960 (BGBL. S. 341) gemäss § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom .... beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde .... durch den Landrat,-. Kreisbauamt – Planungsstelle – .

Festsetzungen gemäss § 9 Absatz 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich	Siehe Zeichnung
2. Art der baulichen Nutzung	
2,1 Baugebiet	Reines Wohngebiet
2,1,1 zulässige Anlagen	Wohngebäude
2,1,2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	keine gem § 1(4) BauNVO
2,2 Baugebiet	Entfällt
2,2,1 zulässige Anlagen	Entfällt
2,2,2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	Entfällt
3. Mass der baulichen Nutzung	
3,1 Zahl der Vollgeschosse	Siehe Zeichnung
3,2 Grundflächenzahl	Siehe Zeichnung
3,3 Geschossflächenzahl	Siehe Zeichnung
3,4 Baumassenzahl	Entfällt
3,5 Grundflächen der baulichen Anlagen	Entfällt
4. Bauweise	offene, Einzel- u. Doppelhäuser
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	Siehe Zeichnung
6. Stellung der baulichen Anlagen	Siehe Zeichnung
7. Mindestgröße der Baugrundstücke	490 m²
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Mass von OK Strassenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschossfussboden)	Nach besonderer Einweisung
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	~~Entfällt~~ Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf die Baugrundstücke	Entfällt
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	Entfällt
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	gesamter Geltungsbereich
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist	Entfällt
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	Entfällt
15. Verkehrsflächen	Siehe Zeichnung
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen	Nach besonderem Plan
17. Versorgungsflächen	Siehe Zeichnung
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und – leitungen	Entfällt
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwässer und festen Abfallstoffen	Entfällt
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	Siehe Zeichnung
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	Entfällt
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	Entfällt
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	Entfällt
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	Entfällt
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	Entfällt
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder beträchtlich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	Entfällt
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	Der Vorgarten ist als Ziergarten anzulegen
28. Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	Die an der Böschung des Sportplatzes vorhandenen Bäume müssen erhalten bleiben

Aufnahme von

Festsetzungen über die äussere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBaug in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abl. S. 293).

....

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBaug in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abl. S. 293).

Entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäss § 9 Abs. 3 BBaug

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	Entfällt
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmassnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	Entfällt
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	Entfällt
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	Entfällt

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäss § 9 Abs. 4 BBaug

1. ....
2. ....
3. ....

Planzeichen-Erläuterung

▬ ▬ ▬	Geltungsbereich
▭	Bestehende Gebäude
▭	Geplante Gebäude
▭	Bestehende Strassen
▭	Geplante Strassen
―	Bestehende Grundstücksgrenzen
―	Geplante Grundstücksgrenzen
🟥	Baulinie
🟦	Baugrenze
→	Entwässerungsrichtung
– – –	Wasserleitung
	Starkstromleitung
	Garagen
△	offene Bauweise
I	Geschosszahl
GRZ	Grundflächenzahl
GFZ	Geschossflächenzahl
WR	Reines Wohngebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet
▨	Grünfläche
▤	Bungalow
▭	Vorgarten

Der Bebauungsplan hat gemäss § 2 Abs. 6 BBaug ausgelegen vom 1. 12. 1965 bis zum 31. 12. 1965

Der Bebauungsplan wurde gemäss § 10 BBaug als Satzung vom Gemeinderat am 7. 1. 1966 beschlossen.

Siersburg, den 26. Jan. 1966

Der Bürgermeister

GEMEINDE SIERSBURG

Der Bebauungsplan wird gemäss § 11 BBaug genehmigt.

Saarbrücken, den 5. April 1966

Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau

Im Auftrag IV A-5-293/66-Rh/Gö

Oberregierungsbaurat

Die öffentliche Auslegung gemäss § 12 BBaug wurde am 21. April 1966 ortsüblich bekanntgemacht.

Siersburg, den 22. April 1966

Der Bürgermeister

DER LANDRAT DES KREISES SAARLOUIS
KREISBAUAMT – PLANUNGSSTELLE

BEBAUUNGSPLAN
„HAUTZENBUCKEL ABSCHN. A"

GEMEINDE: SIERSBURG AMTSBEZIRK: ——

Maßstab: 1:500
Bearbeitet: Hawer
geprüft: Maas
KR.-BAUOBERINSPEKTOR
Gezeichnet: Jochan
Blatt:

Saarlouis, den 10. 11. 1965

(Schaarl)
Kreisbaurat